

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Regionalplanung,

Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr

HESSEN



Abschrift

Planfeststellungsbeschluss

für die

Änderung der bestehenden Eisenbahnstrecke zwischen Frankfurt Höchst und Königstein, auf dem Gebiet der Stadt Kelkheim, Main-Taunus-Kreis

durch die

HLB Basis AG,

Erlenstraße 2, 60325 Frankfurt am Main

vom

27. Mai 2025

III 33.1-66 d 30.02/1-2023

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Beschluss vornehmlich die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhalt

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	4
A. Verfügender Teil	8
I. Feststellung des Plans	8
II. Planunterlagen	8
III. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen	11
1. Zulassung des Eingriffs gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG	11
2. Wasserrechtliche Zulassung	11
3. Waldumwandlungsgenehmigung	11
IV. Nebenbestimmungen, Hinweise	12
1. Allgemeine Anforderungen	12
2. Naturschutz	12
3. Trinkwasserschutzgebiet	13
4. Abfallwirtschaft	13
5. Denkmalschutz	14
6. Kampfmittelräumung	14
7. Hessenmobil	15
8. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger (einschl. Telekommunikation)	15
9. Telekom Deutschland GmbH	15
V. Kostenentscheidung	16
B. Sachverhalt	16
I. Planungsgegenstand	16
II. Antragsbegründung	16
III. Beschreibung des Vorhabens	17

1.	Antragstellerin und Vorhabenträgerin	17
2.	Lage des Vorhabens	17
3.	Bauliche Gestaltung	17
IV.	Ablauf des Anhörungsverfahrens	18
1.	Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens	18
2.	Auslegung der Planunterlagen	18
3.	Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen	18
4.	Einwendungen und Stellungnahmen	19
C.	Entscheidungsgründe	19
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	19
1.	Erfordernis der Planfeststellung	19
2.	Zuständigkeit	20
3.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	20
4.	Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren	20
II.	Entbehrlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung	20
III.	Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	22
1.	Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans	22
2.	Planrechtfertigung	23
3.	Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung	23
4.	Raumordnung/Städtebau	24
5.	Natur und Landschaft (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz)	24
6.	Trinkwasserschutzgebiet	26
7.	Waldwirtschaft	27
8.	Immissionsschutz	28
9.	Abfallwirtschaft	28

Planfeststellungsbeschluss**Änderung der bestehenden Eisenbahnstrecke zwischen Frankfurt Höchst und Königstein**

10.	Denkmalschutz	28
11.	Kampfmittelbelastung	28
12.	Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen	29
13.	Eigentum	29
IV.	Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger	30
D.	Kosten	31
E.	Rechtsbehelfsbelehrung	32

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A

Abs	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439) (1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 205)
AG	Aktiengesellschaft
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Mai 2024 (GVBl. 2024 Nr. 16)
Art.	Artikel
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)

B

BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) (1), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BÜ	Bahnübergang
bzw.	beziehungsweise

C

ca. Circa

D

d. h. Das heißt

DVBl. Deutsches Verwaltungsblatt

E

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
evtl.	eventuell
F	
f.; ff.	folgende; fortfolgende
G	
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94)
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
GSM-R-Anlage	Global System for Mobile Communications-Railways. Es handelt sich um eine internationale drahtlose Kommunikation für Eisenbahnen, die zur Verkehrssteuerung eingesetzt wird.
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
H	
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. 2016 S. 211)
HeNatG	Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25. Mai 2023 (GVBl. 2023 S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57)
HEisenbG	Hessisches Eisenbahngesetz vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491) (1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2019 (GVBl. S. 224)
HLB	HLB Basis AG
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2018 (GVBl. S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVbl. S. 78,81)

HWaldG	Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. 2013, 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GCBl. S. 126)
HWG	Hessisches Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473,475)
I	
i.S.d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
K	
Km/h	Kilometer pro Stunde
L	
l. d. B.	Links der Bahn
M	
m	Meter
N	
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
O	
o. g.	oben genannt(e)
R	
Rn./Rnr.	Randnummer
RPDA	Regierungspräsidium Darmstadt
S	
s.	Seite / Satz
StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
StVO	Straßenverkehrsordnung vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 411)

Planfeststellungsbeschluss

Änderung der bestehenden Eisenbahnstrecke zwischen Frankfurt Höchst und Königstein

U**Urt.** Urteil**usw.** und so weiter**UVP** Umweltverträglichkeitsprüfung**UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)**V****VGH** Verwaltungsgerichtshof**v. g.** Vor genannte/s**VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)**VwKostO-MWVW** Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 79)**VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)**W****WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409)**WSG** Wasserschutzgebiet**Z****z. B.** zum Beispiel**zzgl.** zuzüglich

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan der HLB Basis AG (Vorhabenträgerin) für die

Änderung der bestehenden Eisenbahnstrecke zwischen Frankfurt Höchst und Königstein durch technische Sicherung des BÜ 10,8 und Auflassung des BÜ 10,6,

einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird gemäß §§ 18 AEG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

II. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Ordner 1		
Unterlage 1	<u>Erläuterungsbericht</u> (15 Blatt zzgl. Vorblatt) vom 07. November 2024	
Unterlage 2	<u>Fotodokumentation</u> (1 Vorblatt)	nur nachrichtlich
Unterlage 2.1	<u>Fotodokumentation BÜ 10,6</u> (3 Blatt)	nur nachrichtlich
Unterlage 2.2	<u>Fotodokumentation BÜ 10,8</u> (3 Blatt)	nur nachrichtlich
Unterlage 3	<u>Übersichtspläne</u> (6 Blatt zzgl. 1 Vorblatt)	nur nachrichtlich
Unterlage 4	<u>Lageplan Maßstab 1:1.000</u> (1 Blatt zzgl. 1 Vorblatt) vom Dezember 1998	

Planfeststellungsbeschluss

Änderung der bestehenden Eisenbahnstrecke zwischen Frankfurt Höchst und Königstein

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Unterlage 5	<u>PT1 Ausführungsplanung</u> (1 Vorblatt)	
Unterlage 5.1	<u>Planprüfbericht</u> (4 Blatt) vom 15. Juli 2020	nur nachrichtlich
Unterlage 5.2	<u>Vermerk Planprüfer</u> (2 Blatt) vom 04. Oktober 2023	nur nachrichtlich
Unterlage 5.3	<u>Ausführungsplanung</u> (1 Vorblatt)	nur nachrichtlich
Unterlage 5.4	<u>Planverzeichnis</u> (1 Blatt) vom 01. August 2023	nur nachrichtlich
Unterlage 5.5	<u>Planverzeichnis PT1 - Wirtschaftsweg</u> (2 Blatt) vom 01. August 2023	nur nachrichtlich
Unterlage 5.6	<u>Erläuterungsbericht</u> (8 Blatt) vom 01. August 2023	nur nachrichtlich
Unterlage 5.7	<u>Kreuzungsplan</u> (1 Blatt) vom 01. August 2023	
Unterlage 5.8	<u>Kabellageplan</u> (1 Blatt) vom 01. August 2023	
Unterlage 5.9	<u>Erdungsübersicht Außenanlagen</u> (3 Blatt) vom 01. August 2023	nur nachrichtlich
Unterlage 5.10	<u>Einschaltstreckenberechnung</u> (4 Blatt) vom 01. August 2023	nur nachrichtlich
Unterlage 6	<u>Potentialanalyse</u> (21 Blatt zzgl. 1 Vorblatt) vom Mai 2023	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Unterlage 7	<u>Bestätigung Ersatzweg</u> (1 Blatt zzgl. 1 Vorblatt) vom 16. April 2024	
Unterlage 8	<u>Bestätigung BE-Flächen</u> (1 Blatt zzgl. 1 Vorblatt) vom 01. November 2024	
Unterlage 9	<u>Kampfmittelauskünfte</u> (1 Vorblatt)	nur nachrichtlich
Unterlage 9.1	<u>Kampfmittelauskunft Kreuzungsbereich</u> (2 Blatt) vom 22. November 2023	nur nachrichtlich
Unterlage 9.2	<u>Kampfmittelauskunft Überwachungssignal 1</u> (1 Blatt) vom 22. November 2023	nur nachrichtlich
Unterlage 9.3	<u>Kampfmittelauskunft Überwachungssignal 2</u> (1 Blatt) vom 22. November 2023	nur nachrichtlich
Unterlage 10	<u>Eingriff-Ausgleichs-Betrachtung</u> (1 Vorblatt)	
Unterlage 10.1	<u>Erläuterungsbericht Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung</u> (11 Blatt) vom November 2024	
Unterlage 10.2	<u>Erläuterungsbericht Voreingriffszustand BÜ 10,8</u> (1 Blatt) vom 31. Oktober 2024	
Unterlage 10.3	<u>Erläuterungsbericht Nacheingriffszustand BÜ 10,8</u> (1 Blatt) vom 31. Oktober 2024	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Unterlage 10.4	<u>Eingriffs-Ausgleichsplanung BÜ 10,6</u> (1 Blatt) vom 31. Oktober 2024	
Unterlage 10.5	<u>Eingriffs-Ausgleichsplanung Ersatzweg</u> (1 Blatt) vom 31. Oktober 2024	
Unterlage 10.6	<u>Formblatt Ausgleichsberechnung</u> (1 Blatt) vom 26. November 2024	
Unterlage 11	<u>Antrag Ausnahmegenehmigung für Bauen im Wasserschutzgebiet</u> (2 Blatt zzgl. 1 Vorblatt) vom 06. Dezember 2024	

III. Durch den Planfeststellungsbeschluss umfasste Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG alle anderen behördlichen Entscheidungen. Insbesondere umfasst er:

1. Zulassung des Eingriffs gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG

Der naturschutzrechtliche Eingriff wird gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

2. Wasserrechtliche Zulassung

Die wasserrechtliche Zulassung wird auf Grundlage von § 13 der Schutzgebietsverordnung vom 17. März 2003 (StAnz. Nr. 11/2003, S. 1167 ff.) i. V. m. § 52 WHG erteilt.

3. Waldumwandlungsgenehmigung

Die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von 17 m² Wald wird gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG erteilt. Die genehmigte Waldumwandlungsfläche entspricht den Darstellungen in der Anlage 10.1 Abb. 13.

IV. Nebenbestimmungen, Hinweise

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG folgendes auferlegt:

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Das Vorhaben darf nicht anders, als in den vorgelegten und planfestgestellten Unterlagen dargestellt, durchgeführt werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt A II. genannten Unterlagen und den in Abschnitt A IV. festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.
- 1.2 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1- Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene, 64283 Darmstadt un- aufgefördert anzuzeigen.
- 1.3 Sämtliche Planänderungen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzei- gen.

2. Naturschutz

- 2.1 Beginn und Abschluss der Baustelleneinrichtung und der Bauarbeiten sind dem Re- gierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V, Dezernat V 53.1 – Naturschutz, jeweils unverzüglich anzuzeigen (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de).
- 2.2 Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Ar- beiten wiederherzustellen.
- 2.3 Für die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommener und zurückzubau- enden Flächen ist ausschließlich Saatgut aus der Herkunftsregion 9 „Oberrheingra- ben“ zu verwenden.
- 2.4 Die in den Unterlagen benannten Maßnahmen sind entsprechend der Vorgaben um- zusetzen.
- 2.5 Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen.
- 2.6 Das sich aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Anlage 10.06) ergebende Defizit in Höhe von 1.393 Biotopwertpunkten ist zu kompensieren. Hierfür wird eine Ersatzzah- lung in Höhe von 1.281,56 Euro festgesetzt. Sie ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Bescheids an das HCC-HMLU Transfer Wiesbaden, Landesbank Hessen Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE74 5005 0000 0001 0063 03, unter Angabe der Referenznummer 8950029251134601 einzuzahlen.

- 2.7 Sofern bei der Ausführung der Baumaßnahme zusätzliche Eingriffe erforderlich werden, ist nach Abschluss der Baumaßnahmen eine naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung zu erstellen. Soweit sich hieraus ein Kompensationsdefizit ergibt, sind weitere Kompensationsmaßnahmen mit dem Dezernat V 53.1 abzustimmen.
- 2.8 Die Umsetzung aller in den Antragsunterlagen aufgeführten naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.
- 2.9 Vor Baubeginn sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 – Naturschutz (naturschutz-verfahren@rpda.hessen.de) die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Personen mit Kontaktdaten und Fachkundenachweis schriftlich zu benennen.
- 2.10 Die ökologische Baubegleitung berichtet dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 anlassbezogen über den jeweiligen Sachstand des Bauvorhabens und der naturschutzrechtlichen Maßnahmen.

3. Trinkwasserschutzgebiet

- 3.1 Der Baubeginn und das Ende der Arbeiten ist dem Wasserversorger und dem Regierungspräsidium Darmstadt anzuzeigen.
- 3.2 Es ist ein Verantwortlicher für die Baustelle für alle Aspekte in Verbindung mit der Wasserschutzgebietsverordnung dem Wasserversorger und dem Regierungspräsidium Darmstadt unter grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de zu benennen.
- 3.3 Die Baustelleneinrichtungsflächen sind nur auf den, in den Antragsunterlagen (Unterlage 8) ausgewiesenen Flächen zulässig. Sollte es zu Änderungen kommen, sind diese vorab mit dem Dezernat für Grundwasser und Bodenschutz des Regierungspräsidium Darmstadt per E-Mail unter grundwasser.boden-wi@rpda.hessen.de abzustimmen.

4. Abfallwirtschaft

Hinweise:

Die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel, sind bei der Be-

probung, Separierung, Bereitstellung und Entsorgung von Abbruch- oder Aushubmaterial einzuhalten. Das Merkblatt ist unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2022-03/abfall_baumerkblatt_2018-09-01.pdf zu finden.

5. Denkmalschutz

- 5.1 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.
- 5.2 Funde oder Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).
- 5.3 Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

6. Kampfmittelräumung

- 6.1 Bei allen Flächen, bei denen nicht bereits durch Nachkriegsbebauung bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 Metern durchgeführt wurden, ist eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in eine Tiefe von 5 Metern (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen die bodeneingreifenden Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.
- 6.2 Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wegen Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.
- 6.3 Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.
- 6.4 Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.
- 6.5 Der Kampfmittelräumdienst des Regierungspräsidiums Darmstadt bittet nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

- 6.6 Der Kampfmittelräumdienst des Regierungspräsidiums Darmstadt bittet um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467). Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.
- 6.7 Die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Land Hessen sind einzuhalten.

7. Hessenmobil

Hinweise:

Weiterhin darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die oben genannte Maßnahme nicht negativ beeinflusst werden. Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen auch zukünftig keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

8. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger (einschl. Telekommunikation)

- 8.1 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und sonstige, über das baubedingt notwendige hinausgehende Beeinträchtigungen, von Ver- und Entsorgungsleitungen zu vermeiden.
- 8.2 Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung von Leitungen sind anhand des koordinierten Leitungsplanes im Zuge der Ausführungsplanung mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen.
- 8.3 Die jeweils maßgeblichen Merkblätter, Normen und sonstigen technischen Anweisungen und Regelwerke sind zu beachten.
- 8.4 Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung ist zu gewährleisten.
- 8.5 Der Beginn der Bauarbeiten ist bei den Leitungsbetreibern mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

9. Telekom Deutschland GmbH

- 9.1 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

V. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Kostenfestsetzung ergeht mit gesondertem Bescheid.

Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Sachverhalt

I. Planungsgegenstand

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Änderung der bestehenden Eisenbahnstrecke zwischen Frankfurt-Höchst und Königstein, auf dem Gebiet der Stadt Kelkheim.

Das Vorhaben besteht insbesondere aus den nachfolgend genannten maßgeblichen Bestandteilen:

- Rückbau des nichttechnisch gesicherten Bahnübergangs in Bahn-km 10,609 (BÜ 10,6) und Renaturierung der Böschung sowie
- Herstellung einer alternativen Zuwegung zu den westlich der Bahn gelegenen Flurstücke durch die Errichtung eines Ersatzweges vom benachbarten Bahnübergang in Bahn-km 10,804 (BÜ 10,8),
- Technische Sicherung des Bahnübergangs 10,8 in Bahn-km 10,804 durch eine Lichtzeichenanlage.

II. Antragsbegründung

Um die Sicherheit der bestehenden Eisenbahnstrecke zwischen Frankfurt-Höchst und Königstein zu erhöhen, sollen die Gefahrenstellen im Bereich der Bahnüberführungen 10,6 und 10,8 beseitigt werden. Beide Bahnübergänge auf dem Gebiet der Stadt Kelkheim sind zur Zeit nicht technisch, sondern mit Pfeif-Tafeln gesichert. Da beide Übergänge nur ca. 200 m voneinander entfernt liegen, soll daher der Bahnübergang 10,6 entfallen und die betroffenen Flurstücke durch die Herstellung eines Ersatzweges erschlossen werden. Der BÜ 10,8 soll technisch mit einer Lichtzeichenanlage gesichert werden.

III. Beschreibung des Vorhabens

1. Antragstellerin und Vorhabenträgerin

Die HLB Basis AG ist ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das gemäß § 6 AEG die Genehmigung zum Betreiben der Eisenbahnstrecke Frankfurt Höchst – Königstein besitzt. Als Tochtergesellschaft der Hessischen Landesbahn GmbH verantwortet sie die Sicherstellung der ständigen Verfügbarkeit der Infrastrukturen für deren Eisenbahnverkehr.

2. Lage des Vorhabens

Die beiden verfahrensgegenständlichen Bahnübergänge befinden sich auf dem Gebiet der Stadt Kelkheim, an der bestehenden Eisenbahnstrecke (VzG Streckennummer 9360) zwischen Frankfurt-Höchst und Königstein. Der zu beseitigende BÜ Bahn-km 10,609 verbindet zwei landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen „Obere Kirschäcker“ (l. d. B.; Gemarkung: Hornau, Flur: 3, Flurstücke 740/434 und 741/435) und „In der Kuhweid“ (r. d. B.; Gemarkung: Hornau, Flur: 3, Flurstück 763/436).

Der BÜ Bahn-km 10,804 verbindet durch einen Waldweg die Rotebergstraße im Stadtteil Kelkheim / Hornau mit den Sportanlagen „Am Reis“ der Stadt Kelkheim. Der Übergang verbindet die beiden Flurstücke 779/546 und 780/547 der Flur 3 der Gemarkung Hornau.

3. Bauliche Gestaltung

Der BÜ 10,6 wird zurückgebaut, das heißt der Kreuzungsbereich wird entfernt und das Gleisschotter- und Bahngrabenprofil wird wiederhergestellt. Zusätzlich werden die gleis- und straßenseitigen Signalisierungen abgebaut (Pfeiftafeln und Andreaskreuze).

Ausgehend vom Bahnübergang in Bahn-km 10,804 wird ersatzweise eine unbefestigte Zuwegung (l. d. B.) zu den bislang über den zu beseitigenden Bahnübergang in Bahn-km 10,609 erreichten Grundstücken eingerichtet.

Für die technische Sicherung des Bahnübergangs in Bahn-km 10,804 wird ein Betonschaltheus für die Unterbringung der Steuerungstechnik errichtet. Des Weiteren werden vier Lichtzeichen gelb-rot an Masten einschließlich Andreaskreuzen mit Schutzbügel sowie eine Fußgängerakustik installiert. Die alten Andreaskreuze werden zurückgebaut. Außerdem werden beidseitig Überwachungssignale im Bremswegabstand zum Bahnübergang aufgestellt sowie Ein- und Ausschaltunkte im

Gleis eingebaut. Die Gleisquerung wird neu hergestellt. Markierungen und Beschilderungen gemäß der StVO werden angepasst. Ebenso wird die Stromversorgung mit einer Zähleranschlusssäule neu gebaut.

IV. Ablauf des Anhörungsverfahrens

Für das Vorhaben wurde gemäß § 18 AEG i. V. m. § 73 VwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

1. Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens

Die HLB Basis AG hat mit Schreiben vom 06. Dezember 2024 den Plan für das o. g. Vorhaben beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht und damit das auf die Planfeststellung nach § 18a AEG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG zielende Anhörungsverfahren in Gang gebracht. Die final korrigierten Planunterlagen gingen am 27. Dezember 2024 beim Regierungspräsidium Darmstadt ein.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 21. Januar 2025 eingeleitet.

2. Auslegung der Planunterlagen

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Darmstadt lagen die Planunterlagen gem. § 18a AEG i. V. m. § 73 VwVfG für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 27. Januar bis zum 26. Februar 2025, auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt aus. Die Zeit und der Ort der Auslegung waren zuvor vom Regierungspräsidium Darmstadt rechtzeitig am 23. Januar 2025 öffentlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist, das war bis zum 12. März 2025, Einwendungen gegen den Plan schriftlich erhoben werden konnten. Ein Hinweis, wonach Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Außerdem wurde ein Erörterungstermin angekündigt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

3. Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen

Den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde der Plan zugeleitet und Gelegenheit zur Äußerung bis zum 12. März 2025 gegeben. Zugleich wurde auf § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG hingewiesen.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Hessische Bauernverband wurden mit Schreiben vom 23. Januar 2025 ebenfalls auf die Offenlage der Planunterlagen hingewiesen.

Eine Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG war nicht erforderlich.

4. Einwendungen und Stellungnahmen

Verschiedene der beteiligten Behörden und Stellen haben zu dem Plan Stellung genommen.

Die Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin zuletzt mit Schreiben vom 14. März 2025 übergeben worden. Dem Amt für ländlichen Raum des Hochtaunuskreises sowie der Oberen Landwirtschaftsbehörde wurde auf Antrag Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bis zum 26. März 2025 gewährt. Diese Stellungnahmen wurden entsprechend nachgereicht. Die Vorhabenträgerin übersandte die Erwidierungen zu den Stellungnahmen vollständig bis zum 31. März 2025.

C. Entscheidungsgründe

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Erfordernis der Planfeststellung

Gemäß § 18 AEG dürfen Betriebsanlagen der Eisenbahn nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist.

Zu den Betriebsanlagen einer Eisenbahn gehören die Grundstücke, Bauwerke und sonstigen ortsfesten Einrichtungen der Eisenbahn, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind.

Da die Gleisanlagen und Anlagen zur Bahnübergangssicherung sowie die Signal-, Sicherungs-, Telekommunikations- einschließlich Zugfunk-Anlagen sowie Kabeltrassen der Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs dienen, handelt es sich um Eisenbahnbetriebsanlagen gem. § 18 AEG. Das HEisenbG findet insoweit keine Anwendung, da hinsichtlich der Änderung bestehender Betriebsanlagen einer Eisenbahn das AEG als generelle Bundesnorm zur Anwendung kommt.

2. Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Durchführung des Verfahrens ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007, zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 03. März 2025 das Regierungspräsidium Darmstadt, da es sich bei den Vorhaben um die Infrastruktureinrichtung einer Eisenbahn i. S. d. § 1 HEisenbG handelt und sich diese im räumlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsbezirks Darmstadt befindet.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Das Regierungspräsidiums Darmstadt ist somit Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das beantragte Vorhaben. Dabei versteht sich der Begriff „Planfeststellungsbehörde“ in einem weiten, auch die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde umfassenden Sinn.

3. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die eisenbahnrechtliche Planfeststellung ersetzt gem. § 18c AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Die wesentlichen, durch die Planfeststellung ersetzten Entscheidungen sind im Abschnitt A.III. benannt.

4. Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren

Die Vorhabenträgerin hat im Verlauf des Anhörungsverfahrens gegenüber verschiedenen Beteiligten Zusagen ausgesprochen. Die Zusagen sind in Form von Nebenbestimmungen von der Planfeststellungsbehörde – in Abschnitt A.IV. aufgenommen und damit bestätigt worden. Die Vorhabenträgerin ist an die Einhaltung der Zusagen gebunden. Den der jeweiligen Zusage zugrundeliegenden Stellungnahmen wird in diesem Umfang stattgegeben.

II. Entbehrlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG, somit ist die zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständige Behörde.

Die Änderung eines bestehenden Schienenweges ist nicht explizit in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt, so dass zunächst eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die allgemeine Vorprüfung wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung sind die Auswahlkriterien zu berücksichtigen, die in der Anlage 3 zum UVPG enthalten sind, also vorhabenbezogene, standortbezogene und auswirkungsbezogene Umweltauswirkungen. Entscheidend sind somit die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern. Prüfungsmaßstab sind die umweltbezogenen Anforderungen der einschlägigen Fachgesetze.

Bei der Vorprüfung war außerdem zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgelegt.

Das Vorhaben wurde anhand der Kriterien von Nr. 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG geprüft, wobei den Merkmalen der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen und die vorgesehenen Vermeidungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Größen – und Leistungswerte entsprechend berücksichtigt wurden.

Die Merkmale des Vorhabens waren insbesondere zu beurteilen hinsichtlich der Größe des Vorhabens, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, der Abfallerzeugung, der Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie dem Unfallrisiko, insbesondere bezogen auf verwendete Stoffe und Technologien.

Abschließend wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben zwar nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen, diese aber nicht als erheblich einzustufen sind.

Auf die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Verpflichtung entsteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wurde am 02.12.2024 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. 49/2024) veröffentlicht.

III. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans

Die Ermächtigung zur Planung ist untrennbar mit der Einräumung eines Planungsermessens (planerische Gestaltungsfreiheit) verbunden. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch rechtliche Bindungen, wie das fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung, die rechtsnormative Bindungswirkung an höherstufige Planungen und die Beachtung zwingender Rechtsvorschriften (Planungsleitsätze) sowie die – vor allem durch die Rechtsprechung des BVerwG geprägten – Anforderungen des Abwägungsgebots an die Planungsentscheidung begrenzt.

Das Abwägungsgebot verlangt grundsätzlich, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich der Belange in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungserfordernis jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, DVBl 1975, 713).

Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Den dargelegten Anforderungen an die Planungsentscheidung wird der Planfeststellungsbeschluss gerecht. Wegen Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben für den Eisenbahnverkehr erforderlich ist. Erforderlich ist eine Maßnahme gemessen an den Zielen gerade des einschlägigen Fachplanungsrechtes, in diesem Falle des AEG, wenn sie vernünftigerweise geboten (BVerwG, Urt. v. 22.3.1985 – 4 C 15/83 – DVBl 1985, 900; Urt. v. 11.07.20101 – 11 C 14/00 – NVwZ 2002, 350, zum Straßen- und Luftverkehrsrecht) und nicht erst, wenn sie unausweichlich ist (BVerwG, Urt. v. 07.07.1978 – IV IV C 79.76-, BVerwGE 56, 110-138).

Das allgemeine Eisenbahngesetz dient gem. § 1 Abs. 1 S. 1 unter anderem einem attraktiven Verkehrsangebot auf der Schiene und verfolgt gem. § 1 Abs. 5 AEG auch das Ziel bester Verkehrsbedienung.

Das geplante Vorhaben ist generell geeignet, zur Erreichung dieser Ziele im Schienenpersonenverkehr beizutragen, da es darauf gerichtet ist, die Qualitätsanforderungen, die an einen attraktiven Schienenverkehr gestellt werden, zu erfüllen. Denn Bahnübergänge sind Gefahrenstellen, die grundsätzlich beseitigt werden sollen. Die Beseitigung des BÜ 10,6 kann erfolgen, da durch die Einrichtung eines Ersatzweges die Grundstücke jenseits des aufzulassenden Bahnübergangs gut erreicht werden können. Die Errichtung einer technischen Sicherung des BÜ 10,8 stellt die Erhöhung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer sicher.

Durch die Maßnahmen können alle Pfeiftafeln (je zwei je Richtung an beiden BÜs) entfallen und führen zu einer Minderung der Geräuschemissionen.

3. Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nachzugehen, ob eine andere Alternative zur Verfügung steht, mit der sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Nachteilen an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen.

Abwägungsrelevant sind dabei alle Alternativen, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Diese sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Für den Abwägungsvorgang bedeutet dies, dass der Sachverhalt bezogen auf die Planungsvariante soweit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Standortwahl erforderlich ist. Es müssen dabei allerdings nicht alle Varianten gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative darf, wenn sie auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, auch schon zu einem früheren Verfahrensstadium ausgeschlossen werden. Die Auswahl unter den in Betracht kommenden verschiedenen Alternativen, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, ist eine fachplanerische Abwägungsentscheidung, die die vergleichende Untersuchung etwaiger möglicher Standortvarianten fordert, die ernsthaft in Betracht kommen, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind dabei dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

3.1 Null-Variante

Bei einem Verzicht auf die beantragte Änderung, würde die momentane Situation beibehalten werden und es würde zu keiner Erhöhung der Sicherheit durch eine Beseitigung von Gefahrenstellen kommen.

Mit einem Verzicht auf die Realisierung des Vorhabens sind die in den Kapiteln B.II. und C.III.2. beschriebenen Ziele nachvollziehbar nicht erreichbar.

Im Ergebnis stellt sich damit die Null-Variante nicht als Planungsalternative dar.

3.2 Betrachtung von Standortalternativen

Ein Vorhandensein möglicher Standortalternativen kann hier verneint werden, da es sich bei der Maßnahme um Änderungen an Bahnübergängen einer bestehenden Trasse handelt.

4. Raumordnung/Städtebau

Dem Vorhaben stehen keine regionalplanerischen Bedenken entgegen.

5. Natur und Landschaft (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz)

Das beantragte Vorhaben stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher nach § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf. Maßgeblich ist hierbei die Veränderung der Gestalt von Grundflächen durch dauerhafte Neuversiegelungen u.a. für ein Betonschalthaus sowie eine temporäre Baustelleneinrichtungsfläche. Infolgedessen können die

Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 13 Abs. 6 HeNatG aus folgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Die temporär beanspruchten Baustelleneinrichtungsflächen werden unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnten, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet.

Die Anzeige- und Berichtspflicht ist durch § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG begründet. Sie soll die behördliche Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vereinfachen.

Die unter A. IV. 2.2 festgesetzte Nebenbestimmung stellt sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen werden.

Die Nebenbestimmung A. IV. 2.3 wird in Anlehnung an § 40 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt.

Ferner dient die Festsetzung der Regelung in Nebenbestimmung A. IV. 2.4 und 2.5, dass die ohnehin in den Unterlagen vorgesehenen Maßnahmen verpflichtend umgesetzt werden. Auf diese Weise wird auch sichergestellt, dass durch das Vorhaben nicht gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG) und Störungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) verstoßen wird.

Auf Basis der vorgelegten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 1.393 Wertpunkten.

Die Festsetzung einer Ersatzzahlung in Nebenbestimmung A. IV. 2.6 erfolgt, da der Eingriff nicht vollständig durch Maßnahmen kompensiert wird, Gründe für ein Versagen der Eingriffszulassung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG jedoch nicht vorliegen. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind im vorliegenden Fall höher zu bewerten als die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher in diesen Fällen Ersatz in Geld zu leisten. Für die Berechnung der Ersatzzahlung sind gemäß § 6 der Kompensationsverordnung vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652) die durchschnittlichen Aufwendungen für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen von 0,40 Euro je Wertpunkt zuzüglich eines regionalen Bodenwertanteils für die Gemeinde Kelkheim von 0,52 Euro (10 Prozent des durchschnittlichen Kaufwerts landwirtschaftlicher Grundstücke Quelle:

(https://statistik.hessen.de/sites/statistik.hessen.de/files/2024-07/mi7_j23.pdf), d. h. 0,92 Euro je Wertpunkt zu Grunde zu legen. Auf dieser Grundlage ergibt sich für das ermittelte Defizit von insgesamt 1.393 Wertpunkten eine Zahlung in Höhe von 1.281,56 Euro. Die Ersatzzahlung ist nach § 15 Abs. 1 HeNatG zugunsten des Landes Hessen zu erheben.

Die mit Nebenbestimmung A. IV. 2.7 aufgegebenen naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung ist erforderlich, sofern es während des Bauablaufes zu zusätzlichen (kleineren) Eingriffen kommt. Die naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung soll die vollständige Kompensation des Projektes sicherstellen.

Angesichts der Größe des Projektes und der betroffenen naturschutzfachlichen Belange wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen.

6. Trinkwasserschutzgebiet

Das Vorhaben liegt teilweise mit dem Bahnübergang 10,8 in der Schutzgebietszone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG Br. I-V Braubach, Kelkheim (WSG-ID: 436-027). Die Schutzgebietsverordnung vom 17. März 2003 (StAnz. Nr. 11/2003, S. 1167 ff.) ist zu beachten.

Die wasserrechtliche Zulassung konnte auf Grundlage von § 13 der Schutzgebietsverordnung unter den aufgeführten Bestimmungen, Auflagen und Anordnungen erteilt werden.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidium Darmstadt ergibt sich nach § 13 der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Br. I-V Braubach, Kelkheim, Main-Taunus-Kreis, vom 17. März 2003 (StAnz. Nr. 11/2003, S. 1167 ff.) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I 2011, 198), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. August 2018 (GVBl. S. 369) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Im Rahmen des § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens konnten keine Gründe festgestellt werden, die eine vollumfängliche oder teilweise Versagung der Benutzung erforderlich gemacht hätten. Durch die aufgeführten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die Vorgaben des HWG und WHG vollumfänglich erfüllt werden. Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zulässig um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden und auszugleichen. Die Aufnahme von Nebenbestimmungen stellt zugleich das mildere Mittel gegenüber einer vollständigen Ablehnung des Antrags dar.

7. **Waldwirtschaft**

Durch die Errichtung des Betonschalthauses kommt es zur dauerhaften Rodung von Wald im Sinne des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG). Für die Waldinanspruchnahme ist eine Genehmigung nach § 12 HWaldG erforderlich. Aus den Antragsunterlagen (Anlage 10.1 Erläuterungsbericht Abb. 13) ergibt sich eine zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme beantragte Waldfläche von 17 m².

Grundsätzlich dürfen Waldflächen wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist, der Eingriff in den Wald auf das unbedingte Maß beschränkt wird und die Waldfunktionen durch den Eingriff nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden. Eine Rodungsgenehmigung soll gemäß § 12 Abs. 3 HWaldG versagt werden, wenn die Walderhaltung im überwiegenden Interesse liegt, die Waldumwandlung insbesondere dem Raumordnungsplan widerspricht, durch die Umwandlung Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur, der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt sind, der betreffende Wald für den Naturhaushalt, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder Erholung von wesentlicher Bedeutung ist.

Gegen das Vorhaben bestehen keine waldrechtlichen Versagungsgründe (§ 12 Abs. 3 HWaldG). Die Waldfunktionen gemäß § 1 Abs. 2 HWaldG werden nur in verhältnismäßig sehr geringem Maß beeinträchtigt. Die Waldinanspruchnahme ist ortsgebunden und kann nicht außerhalb von Wald erfolgen, da aufgrund von Schutzmaßnahmen ein Mindestabstand von 5,5 Metern zu dem bereits bestehenden Funkmast eingehalten werden muss und örtlichen Gegebenheiten (starkes Gefälle) einen anderen Standort des Schalthauses verhindern. Hinzu kommen Gründe der Entstörung und Wartung sowie der Grundstücksgrenzen, die eine andere Positionierung des Bauwerkes verhindern.

Das Interesse an der Sicherheit des Bahnübergangs überwiegt zuletzt das Interesse am Walderhalt.

Aus den vorgenannten Gründen kann die dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung für 17m² Waldfläche erteilt werden.

Aufgrund der sehr geringen Flächengröße wird auf die Forderung einer Ersatzaufforstung verzichtet. Auf die Festsetzung einer Walderhaltungsabgabe gemäß § 12 Abs. 5 HWaldG wird ebenfalls verzichtet, da sich der errechnete Betrag unterhalb der Bagatellgrenze von 500 € befindet. Bei der Ermittlung der Höhe einer Walderhaltungsabgabe ist die Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WEAVO) vom 06.12.2018 (GVBl. S. 704) in der aktuellen Fassung maßgeblich.

8. Immissionsschutz

8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Vorgaben der AVV Baulärm einzuhalten sowie grundsätzlich geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren einzusetzen.

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft in diesem Sinne gehören diejenigen Personen, die sich dem Baulärm jedenfalls nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind.

Ca. 200 Meter südlich des BÜ 10,6 befindet sich die Max-von-Gagern-Schule Kelkheim. Die Bauarbeiten am BÜ 10,6 werden voraussichtlich 1 bis 3 Tage in Anspruch nehmen. Für den ca. 400 Meter entfernten BÜ 10,8 ist voraussichtlich mit ca. 8 Wochen Bauzeit zu rechnen.

Es sind somit keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen aus der Bautätigkeit zu erwarten, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu bewältigen wären.

8.2 Betriebsbedingter Lärm und Erschütterungen

Da sich durch die Auflassung der BÜ 10,6 die Streckengeschwindigkeit nicht ändern wird, ist mit keiner zunehmenden Lärm- und Erschütterungsbelastung zu rechnen. Außerdem kann durch den Entfall der Pfeiftafeln von einer Entlastung der vorhandenen Lärmbelastung ausgegangen werden.

9. Abfallwirtschaft

Das hessische Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ enthält weitere Detailregelungen zu Art und Bewertung entstehender Abfälle und dient der einheitlichen Anwendung abfallrechtlicher Vorschriften, so dass die Beachtung dieses Merkblattes sicherzustellen war.

10. Denkmalschutz

Durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A.IV. Nr. 5 werden denkmalrechtlich Belange ausreichend gewahrt, daher stehen sie der Planung nicht entgegen.

11. Kampfmittelbelastung

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände in einem Bombenabwurfgebiet befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Daher sind die vom Kampfmittelräumdienst des RPDA übermittelten Merkblätter „Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen“ und „Bauaushubüberwachung“ zu beachten.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

12. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen

Das Vorhaben berührt die Anlagen verschiedener Leitungsträger, die in das Anhörungsverfahren einbezogen wurden.

Die unter Ziffer A.IV.8 und A.IV.9 aufgenommenen Nebenbestimmungen verpflichten die Vorhabenträgerin, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vor der Bauausführung mit den betroffenen Leitungsträgern endabzustimmen, deren Anlagen nicht über das baubedingt erforderliche Maß hinaus zu beschädigen oder zu beeinträchtigen, die jeweils maßgeblichen technischen Anweisungen und Regelwerke zu beachten und die ordnungsgemäße und fachkundige Ausführung der Bauarbeiten durch eine Bauüberwachung zu gewährleisten.

Den berechtigten Belangen der Leitungsträger wird damit im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

13. Eigentum

Zu den abwägungsrechtlichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das, unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Eigentum.

Eine Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt danach grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und ist in der Abwägung entsprechend zu gewichten.

Das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz genießt jedoch bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Sofern Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa die Erhöhung der Sicherheit, erfüllt werden müssen, ist der verfassungsgemäße Eigentumsschutz begrenzt. Aus diesem Grund kann das Eigentum, nicht anders als andere abwägungserhebliche Belange, zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden.

Bei diesem Vorhaben werden im Wesentlichen Grundstücke in Anspruch genommen, die sich im Eigentum der Vorhabenträgerin (HLB Basis AG) oder der öffentlichen

Hand (Stadt Kelkheim) befinden, für die die Eigentumsgarantie des Artikel 14 GG nicht gilt.

Eine Ausnahme bildet das Flurstück 759/486, für das besteht ein unbefristeter Pachtvertrag für eine Teilfläche von ca. 3 m Breite, entlang der Bahnparzelle, zur Anlegung eines landwirtschaftlichen Weges. Eine Kündigung dieses unbefristeten Pachtvertrags ist nur aus wichtigem Grund möglich (bspw. einer Änderung der Nutzungsart der Flächen von Grün-/Ackerland zu Bauland).

IV. Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger

Soweit Beteiligte ihr Vorbringen nicht von sich aus für gegenstandslos erklärt haben, wurde den vorgetragenen Bedenken und Forderungen mit den, der Vorhabenträgerin auferlegten Nebenbestimmungen und den von ihr gegebenen Zusagen im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

Eine weitergehende Behandlung der Stellungnahmen ist daher entbehrlich.

D. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen des HVwKostG i. V. m. § 1 der VwKostO-MWEVW und Nr. 32311 des zugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses sowie der AllgVwKostO und des zugehörigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses. Die Festsetzung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten – auch die eines beauftragten Rechtsanwaltes oder Gutachters – fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Das Planfeststellungsverfahren stellt kein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO dar, das mit Erhebung des Widerspruchs beginnt. Die für Widerspruchsverfahren geltende Sonderregelung in § 80 HVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, NVwZ 1990, S. 59 f., Dürr in Kodal, „Straßenrecht“, 7. Auflage 2010, Kapitel 37, Rnr. 8.5). Dass in einem Planfeststellungsverfahren angefallene Kosten weder in diesem Verfahren noch in einem sich eventuell anschließenden Gerichtsverfahren erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, a. a. O.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn auch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen nicht auf erfolglose Einwender abwälzen (BayVGH, Beschluss vom 23.11.1998, BayVBl. 1999, S. 307 ff.).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel,

Goethestraße 41 - 43,

34119 Kassel,

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen abzugeben. Diese Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger im Verfahren keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e AEG i. V. m. § 80 VwGO aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

gez. Seewald

Die Übereinstimmung der Abschrift des Planfeststellungsbeschlusses vom 27. Mai 2025 AZ. – RPDA – Dez. III 33.1-66 d 30.02/1-2023 mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Darmstadt, den 27. Mai 2025


Seewald, Oberinspektorin

